SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

IM KATHOLISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN UND IN GEMEINDEN

IM BEREICH DES ERZBISTUMS BERLIN

Das vorliegende "Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Religionsunterricht" umfasst in einem TEIL A zentrale Leitgedanken zu Aspekten des christlichen Menschen- und Weltbildes, denen bezüglich sexualisierter Gewalt eine besondere Bedeutung zukommen, sowie allgemeine und grundsätzliche Ausführungen zu Schutz und Prävention, die im TEIL B in einem "Verhaltenskodex" konkretisiert und auf die Ebene des alltäglichen unterrichtlichen Handelns heruntergebrochen werden.

TEIL A ALLGEMEINES UND GRUNDSÄTZLICHES

1. Diözesanweite Regelungen

Das vorliegende Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt für den katholischen RU an öffentlichen Schulen und Gemeinden im Bereich des Erzbistums Berlin ist angebunden an die diözesanweiten Regelungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin sowie an die "Präventionsordnung des Erzbistums Berlin" vom 01.02.2022. [1]

Es gilt für

- Religionslehrkräfte in kirchlicher Anstellung an öffentlichen Schulen und in Gemeinden
- pastorale Mitarbeitende, die an öffentlichen Schulen und in Gemeinden Religionsunterricht erteilen
- Religionslehrkräfte an öffentlichen Schulen in staatlicher Anstellung
- Religionslehrkräfte in Ausbildung
- Praktikant:innen von Hochschulen und Universitäten

Diese Personengruppen an ihren jeweiligen Einsatzorten werden im Folgenden zusammengefasst unter dem Sammelbegriff "Religionslehrkräfte".

1.1 Personalauswahl

In Bewerbungsverfahren und in der Personalbegleitung sprechen die Personalverantwortlichen für die Religionslehrkräfte das Thema ´sexualisierte Gewalt´ proaktiv an. Neu eingestellte Religionslehrkräfte erhalten dieses Schutzkonzept zum Beginn ihrer Tätigkeit im Teilbereich RU und verpflichten sich zu dessen Einhaltung.

1.2 Erweitertes Führungszeugnis

Im Religionsunterricht in Verantwortung des Erzbistums Berlin unterrichten nur Personen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht wegen einer in § 72a SGBVIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden sind. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Einsichtnahme nicht älter als sechs Monate sein und muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden. Für die einsehende Person gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung.

1.3 Gemeinsame Schutzerklärung

Alle Personen, die in Verantwortung des Erzbistums Berlin Religionsunterricht erteilen, haben sich in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Dienstgeber verpflichtet, entschieden und aktiv für den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt einzutreten und den Verhaltenskodex für Religionslehrkräfte anzuerkennen.

1.4 Präventionsschulung

Alle Religionslehrkräfte nehmen zeitnah nach Beginn ihrer Tätigkeit und spätestens innerhalb eines Jahres an einer Präventionsschulung und alle fünf Jahre an einer Auffrischung oder Vertiefung teil, um ihr Wissen, ihre Sensibilität und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt sowie eine Kultur der Achtsamkeit kontinuierlich zu stärken und zu erweitern.

2. Leitlinien der Grundsätze der Arbeit im kath. RU an öffentlichen Schulen und in Gemeinden im Erzbistum Berlin

Der Religionsunterricht an der öffentlichen Schule und in der Gemeinde will ein Ort sein, an dem Menschen ermutigt werden, sich in ihrer Persönlichkeit zu entfalten und miteinander zu lernen. Das Erziehungsziel der Religionslehrkräfte orientiert sich dabei zum einen am christlichen Menschenbild: Die Einmaligkeit und Würde jedes einzelnen Menschen haben ihre Wurzel im Grundsatz ihrer Ebenbildlichkeit mit Gott. Daraus leitet sich das grundsätzliche Recht eines jeden Menschen auf eine unversehrte körperliche und psycho-soziale Entwicklung ab.

Der Religionsunterricht weiß sich zum anderen dem Evangelium als Gottes befreiender Botschaft verpflichtet. Christinnen und Christen vertrauen Gottes universaler Liebe und seiner Verheißung, alles zu einem guten Ende zu führen. Daher fordert der Religionsunterricht auf, dieser Zusage Gottes „im eigenen Leben und im Leben der anderen eine Chance zu geben“ [2]

Zum Dritten vermittelt der Religionsunterricht den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen eine gründliche, umfassende und weltbejahende Bildung. Sie werden zu Lebensentscheidungen in freier Verantwortung sowie zum Einsatz für andere, für Gesellschaft und Kirche angeleitet und herausgefordert.

Auf der Grundlage dieser christlichen Grundlagen, Werte und Normen unterstützt der Religionsunterricht demnach die gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jungen Menschen. Hierfür tragen die Religionslehrkräfte besondere Verantwortung.

3. Sexualpädagogik im Religionsunterricht

Die Themen Liebe, Partnerschaft und Sexualität innerhalb des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen und Gemeinden orientiert sich an der Lehre der Kirche. Gleichzeitig sind unsere Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen und in den Gemeinden immer auch an die Rahmenordnung und den Verhaltenskodex des jeweiligen Einsatzortes gebunden.

Die Religionslehrkräfte vermitteln im Bereich der Beziehung und Sexualität auf der Grundlage altersgemäßer Entwicklungsaufgaben klare Normen und Werte wie unverletzbare Selbstbestimmtheit, Personalität, Partnerschaftlichkeit, Ehrlichkeit, Respekt u.a.m.. Stereotype Geschlechter- und Rollenzuweisungen werden kritisch hinterfragt, Vorurteile bearbeitet und Diskriminierung unterbunden. Damit wird jeder Mensch in seiner unantastbaren Würde und Einzigartigkeit respektiert.
Ausgehend von den oben beschriebenen Leitlinien für die Religionslehrkräfte an öffentlichen Schulen und in Gemeinden erfolgt die Umsetzung dieses Grundgedankens in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt wie folgt:
Alle Religionslehrkräfte an öffentlichen Schulen und in Gemeinden verpflichten sich grundsätzlich dazu, eine offene, wohlwollende, den Schülerinnen und Schülern zugewandte, angstfreie Interaktion zu pflegen, die auch das vertrauensvolle Gespräch über sensible Themen wie z. B. sexualisierte Gewalt ermöglicht. Darüber hinaus gelten eindeutige und transparente Regeln für den Umgang in Nah- und Abhängigkeitsverhältnissen, die im unten folgenden „Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt“ konkretisiert worden sind.

4. Geltungsbereich und Transparenz

Das Konzept gilt für alle in schulischer und gemeindlicher Verantwortung stehenden Aktivitäten, einschließlich Tagen religiöser Orientierung (TRO), Klassen- oder Kursfahrten sowie bei Wandertagen und Exkursionen.
Dieses Schutzkonzept wird den Schulleitungen und den leitenden Pfarrern in den Gemeinden gegenüber transparent gemacht. Sie erhalten über die Religionslehrkraft ein Informationsschreiben vom TB RU mit dem Hinweis, an welcher Stelle (Link) sie das Schutzkonzept einsehen können. Beigefügt sind Kontaktdaten des EBO für Anliegen und Beschwerden. Zusätzlich wird die Broschüre "Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Berlin" den jeweiligen Einsatzorten zur Verfügung gestellt.
Religionslehrkräfte sind zudem dem Institutionellen Schutzkonzept des jeweiligen Lernorts verpflichtet. Weitergehende Regelungen als in diesem hier vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept sind zu beachten.

5. Anliegen und Beschwerden von Schülerinnen und Schüler

Im Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und in Gemeinden im Erzbistum Berlin werden Schülerinnen und Schüler ermutigt und darin unterstützt, sich mit Anliegen und Beschwerden aller Art entweder an eine Person ihres Vertrauens oder an die von Seiten des jeweiligen Einsatzortes intern benannten Personen zu wenden, bspw. an Klassen-, Beratungs- und Vertrauenslehrer:innen, Sozialarbeiter:innen, schulische Beauftragte für Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt u.a.m.. Religionslehrkräfte kennen die Notfallkontakte an den Schulen, an denen sie unterrichten, und nutzen diese.
Wenn nötig, sind externe, regionale und überregionale Hilfesysteme zu kontaktieren; sie bieten für Kinder und Jugendliche in Notlagen, aber auch für die damit befassten Lehrkräfte niedrigschwellige Beratung und Unterstützung in Krisensituationen:

- Kinderschutz 030 / 61 00 66
- Kindernotdienst 030 / 61 00 61
- Jugendnotdienst 030 / 61 00 62
- Mädchennotdienst 030 / 61 00 63
- Sonderpädagogisches Beratungszentrum / Schulpsychologie
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

▪ anonyme Beratung „KiZ - Kind im Zentrum“
(bei Verdachtsfall des sexuellen Missbrauchs) 030 / 282 80 77 und per E-Mail: kiz@ejf.de;
- https://praevention.erzbistumberlin.de/beratungsangebote/

6. Vorgehen bei Verdacht
Um Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt zu schützen oder ihnen im Krisenfall zu helfen, nehmen die Religionslehrkräfte an ihren jeweiligen Einsatzorten alle diesbezüglichen Hinweise ernst und nutzen interne sowie externe Beratungs- und Hilfsangebote. Gehandelt werden soll primär zum Wohle der Schülerinnen und Schüler, nicht etwa der Schule oder Gemeinde.
Reagiert werden soll zunächst auf Grundlage des Leitfadens: „Erste Empfehlungen zum Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt“.

6.1 Empfehlungen zum Umgang mit einem konkreten Verdacht auf sexualisierte Gewalt bezogen auf das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen
1. Ruhe bewahren – kein vorschnelles und unbedachtes Handeln;
2. alle Äußerungen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen, ernst nehmen – sich nicht von eigenen Urteilen über die Wahrscheinlichkeit eines Vorfalls leiten lassen;
3. keine suggestiven oder eindringlichen Fragen stellen;
4. zeitnah das Geschehene oder Gehörte (letzteres möglichst wörtlich) protokollieren, Dokumentation erstellen 5. "Vier-Augen-Prinzip" – niemals allein urteilen, entscheiden oder handeln, weder bei einem eher vagen Verdacht noch bei dringendem Handlungsbedarf;

6.2 Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende in Einrichtungen und Diensten in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Religionslehrkräfte nehmen die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin und die Teilbereichsleitung Religionsunterricht/Religionspädagogik entgegen. Religionslehrkräfte sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende regeln die "Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz" und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin. Der Link zum Vorgehen bei Verdacht und das entsprechende Meldeformular findet sich im Anhang. [3]

Kontaktdaten der externen Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Dina Gehr Martinez
Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
Tel.: 0176 / 72 48 02 86 E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de
Greta Kluge
Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
Tel.: 0151 / 70 37 60 22 E-Mail: kluge@kirchliche-aufarbeitung.de

Auf Wunsch kann eine männliche Ansprechperson vermittelt werden.

Die festgelegten Handlungsschritte des Erzbistums Berlins finden sich unter

https://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Intervention/22-02-01_UEbersicht_Intervention_Einrichtungen_und_Dienste_Logo_2024.pdf

6.3 Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch eine nichtkirchliche Mitarbeiterin oder einen nichtkirchlichen Mitarbeiter der Schule

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende einer Schule nimmt die Schulleitung der betroffenen Schule entgegen. Die Religionslehrkräfte sind verpflichtet, sich bezüglich entsprechender Sachverhalte und Hinweise fachlichen Rat zu suchen. Im Laufe des Klärungsprozesses ist die Schulleitung zu informieren. Das weitere Verfahren regeln die schulgesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes, in der Regel konkretisiert im Institutionellen Schutzkonzept der jeweiligen Schule.

6.4 Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Schule

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Schule wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII vorgegangen. Mitarbeitende informieren bei einem entsprechenden Verdacht umgehend die Schulleitung. Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Es wird das Gespräch mit den Eltern gesucht, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ziel ist es, Eltern frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Es wird auf mögliche Hilfen hingewiesen und auf deren Inanspruchnahme durch entsprechende Vereinbarungen hingewirkt. In akuten Fällen oder wenn Eltern nicht in der Lage oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wird das Jugendamt durch die Schule eingeschaltet.

7. Beteiligung an der Erarbeitung des Schutzkonzeptes

Bei der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes waren die Mitarbeitenden des Teilbereichs Religionsunterricht und der MAV RU sowie die Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin beteiligt. Dabei wird dem besonderen Status und der besondere Arbeitssituation von Religionslehrkräften an ihren sehr heterogenen Lernorten Rechnung getragen.

8. Herstellung von Transparenz und Implementierung des Schutzkonzeptes

Gegenüber den Religionslehrkräften, aber auch gegenüber Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten ist das Schutzkonzept in angemessener und geeigneter Weise transparent zu machen und zur Diskussion zu stellen, Verfahren und Terminierung sind gesondert festzulegen. Sinnvolle Anregungen und Hinweise aus diesem Vorstellungsprozess sind einzuarbeiten. Darüber hinaus kann den Sorgeberechtigten der "Elternbrief- Was tun gegen Missbrauch" und andere geeignete Informationsmaterialien [4] zur Verfügung gestellt werden.

Das vorliegende Schutzkonzept wird nach einem Vorfall und spätestens nach fünf Jahren überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Darüber hinaus werden Religionslehrkräfte angehalten, zusätzlich auch das Schutzkonzept der jeweiligen Schule bzw. Gemeinde sowie die dort vermittelten Hilfssysteme und Ansprechpersonen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

9. Prävention im Schulalltag - Maßnahmen zur Stärkung von Schülerinnen und Schülern
Die Schülerinnen und Schüler sind auch im Religionsunterricht grundsätzlich darin zu unterstützen und zu stärken, einen respektvollen, gewaltfreien und achtsamen Umgang miteinander zu entwickeln und im Alltag einzuüben (Primärprävention). Um im Bereich eines solchen ´sozialen Lernens´ die Sensibilität und Kompetenzen von Religionslehrkräften immer weiter zu professionalisieren, bietet der Teilbereich Religionsunterricht regelmäßig geeignete Fortbildungen an, wie bspw. "Lions-Quest - Erwachsen werden".

TEIL B
VERHALTENSKODEX ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

Das Schutzkonzept der Religionslehrkräfte an öffentlichen Schulen und in Gemeinden wurde im Schuljahr 2024/25 mit einem Verhaltenskodex weiter konkretisiert und um Aspekte der ´Diözesanen Präventionsordnung´ ergänzt. Dazu wurden in einer Risikoanalyse zunächst die Gefährdungsbereiche und besonders sensiblen Situationen in der Beziehungsgestaltung von Nähe und Distanz mit Kindern und Jugendlichen im Schulalltag und bei schulbezogenen Veranstaltungen identifiziert und anschließend Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Religionsunterricht der öffentlichen Schulen und in den Gemeinden formuliert.

Der vorliegende Verhaltenskodex enthält klare und transparente Regeln für Religionslehrkräfte im Umgang mit Nah- und Abhängigkeitsverhältnissen im Rahmen des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen und in Gemeinden als Ausdruck einer Haltung und Kultur der Achtsamkeit. Die darin formulierten Verhaltensregelungen haben neben dem aufmerksamen und professionellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Ziel, das Überwinden von Sprachlosigkeit und Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu fördern und potenziellen Täter:innen die Anknüpfungspunkte für typische Strategien zu entziehen. Dadurch verhilft der Verhaltenskodex den Religionslehrkräften zu mehr Sicherheit und Orientierung in sensiblen oder krisenhaften Situationen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
1.1 Einzelgespräche
Vor Gesprächen fragen die Religionslehrkräfte die Schülerinnen und Schüler, ob das Gespräch bei geöffneter Tür stattfinden soll. Alternativ werden die Gespräche in einsehbaren Räumen geführt. Religionslehrkräfte informieren Kolleg:innen oder das Sekretariat vor dem Einzelgespräch über Namen, Zeitrahmen und Raum.
Religionsunterricht mit nur einer Schülerin bzw. einem Schüler ist zu vermeiden. Wenn es unumgänglich ist, muss die Unterrichtssituation einsehbar sein (geöffnete Klassentür).

1.2 Professionalität der Beziehungen
Religionslehrkräfte bauen keine privaten Beziehungen bzw. Freundschaften zu Schülerinnen und Schüler auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt. Religionslehrkräfte laden keine einzelnen Schülerinnen und Schüler in private Wohnungen und Häuser ein. Das Einladen des gesamten Kurses der Oberstufe ist nach Information an die Schulleitung möglich. Schülerinnen und Schüler werden nicht mit dem privaten Auto mitgenommen.

1.3 Private Dienstleistungen oder vergütete Tätigkeiten

Private Dienstleistungen für Religionslehrkräfte oder vergütete Tätigkeiten durch Schülerinnen und Schüler wie z.B. Babysitten und Nachhilfe sind nicht zulässig.

1.4 Verwandtschaftsverhältnisse und bestehende Kontakte im Privatbereich

Verwandtschaftsverhältnisse und bestehende, bspw. freundschaftliche Kontakte zu den Familien von Schülerinnen und Schüler im Privatbereich sind der Schulleitung und dem TB-Religionsunterricht gegenüber offenzulegen.

1.5 Individuelles Grenzempfinden

Die Religionslehrkräfte nehmen individuelle Grenzempfindungen von Seiten der Kinder und Jugendlichen ernst, und respektieren sie. Jede Form von Kommentar und Manipulation sind zu unterlassen.

1.6 Private Sorgen und Probleme von Religionslehrkräften

Private Sorgen und Probleme von Beschäftigten gegenüber Schülerinnen und Schüler haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z. B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

1.7 Durch eine Schülerin oder einen Schüler (sexuell) bedrängt werden

Es liegt in der Verantwortung der Religionslehrkräfte, für die Einhaltung professioneller Grenzen zu sorgen. Dies schließt insbesondere ein, sich gegenüber (sexuellen) Beziehungswünschen oder jeder Form von Annäherungsversuchen von Seiten einer Schülerin oder eines Schülers unmissverständlich abzugrenzen. Über einen solchen Vorfall ist der Teilbereich Religionsunterricht zu informieren.

2. Sprache, Wortwahl und Kleidung

2.1 Umgangston

Die verbalen und nonverbalen Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind der jeweiligen Zielgruppe anzupassen. Grundsätzlich spricht die Religionslehrkraft in angemessener, altersgemäßer, freundlicher, gewaltfreier Sprache mit Schülerinnen und Schülern. Sexualisierte oder sexistische Sprache, Fäkalsprache oder Gestik sind in jeder Form zu unterlassen. Dies gilt gleichermaßen für jede Art von Kosenamen, v.a. für sexuell getönte, und für Bemerkungen, Witze oder Formulierungen, die eine persönliche Annäherung suggerieren. Ebenso inakzeptabel sind Bemerkungen, die Schülerinnen und Schüler bloßstellen oder beschämen. Entsprechend abwertende oder manipulative Sprechakte von Seiten der Schülerinnen und Schülern werden pädagogisch bearbeitet.

2.2 Kleidung der Religionslehrkraft

Als Vorbilder achten die Religionslehrkräfte grundsätzlich darauf, während ihrer dienstlichen Tätigkeit Kleidung zu tragen, die ihrer Rolle und der Unterrichtssituation angemessen ist.

3. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

3.1 Soziale Netzwerke

Religionslehrkräfte pflegen keine privaten Internetkontakte mit Schülerinnen und Schüler über soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram, WhatsApp, Twitter, Messenger-Dienste, Onlinespiele o.ä.. Zulässig sind lediglich dienstlich und pädagogisch begründete Kontakte über die jeweilige Dienstmail. Religionslehrkräfte grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ab (z.B. von Freundschaftsanfragen in sozialen Medien).

3.2 Foto- und Filmaufnahmen

Religionslehrkräfte respektieren, wenn Schülerinnen und Schüler nicht fotografiert werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und/oder Bildaufnahmen bedarf deren und der Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten. Schülerinnen und Schüler dürfen weder in unbekleidetem Zustand (z.B. im Rahmen einer TRO beim Umziehen, Duschen etc.) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden. Über das (digitale) Aufnehmen von Schülerinnen und Schüler in künstlerich-ästhetischen Posen, als Teil einer im Unterricht zu spielenden Rolle, etwa während eines Rollenspiels oder einer Theateraufführung, wird die Schulleitung bzw. die Leitung der Gemeinde informiert. Übungsaufnahmen werden nach Abschluss des Projektes gelöscht.

3.3 E-Mail und Telefon

In der Regel findet der Kontakt per E-Mail statt. Dafür ist die Dienstemailadresse zu nutzen. Telefonate mit Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten sind ausschließlich aus dienstlichen Gründen zulässig.

4. Beachtung der Intimsphäre

4.1 Körperkontakt

Körperkontakt hat altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzt die freie Zustimmung durch Schülerinnen und Schüler voraus. Ablehnung muss ausnahmslos akzeptiert werden. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt, ausgenommen sind - unbeschadet der Transparenzpflicht - Maßnahmen zum Selbst- und / oder Fremdschutz.

4.2 Sanitärräume und Umkleidekabinen

Sanitärräume und Umkleidekabinen der Schülerinnen und Schüler werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten. Eine Religionslehrkraft muss ihr Betreten ankündigen. Eine Abweichung ist im Notfall oder bei begründetem Verdacht - unbeschadet der Transparenzpflicht - möglich. Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler duschen grundsätzlich getrennt. Sofern dies von den Gegebenheiten möglich ist, benutzen Lehrkräfte nicht die Schüler:innen-Toiletten. Dies gilt für alle Lernorte, aber auch bei TROs, Klassenfahrten, Exkursionen und sonstigen schulischen oder gemeindlichen Veranstaltungen.

4.3 Erste Hilfe

Wenn möglich, ist Hilfe von medizinischem Fachpersonal in Anspruch zu nehmen. Ist dies nicht möglich, müssen in Erste-Hilfe-Situationen neben der kranken oder verletzten Person zwei weitere Personen anwesend sein (bspw. Mitschüler:innen, Schulsanitäter:innen oder Mitarbeitende). In Akutsituationen kann - unbeschadet der Transparenzpflicht - davon abgewichen werden, wenn der Schutz der Gesundheit oder Gefahr im Verzug dies notwendig machen. Es wird altersgemäß erklärt, welche Versorgungshandlung vorgenommen werden soll. Kinder und Jugendliche entkleiden

sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Auch bei Erster Hilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler zu respektieren.

5. Geldwerte Zuwendungen

5.1 Geschenke, Vergünstigungen, Aufmerksamkeiten

Prinzipiell werden Schülerinnen und Schülern von Religionslehrkräften keine privaten Geschenke überreicht. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten, bspw. in Form von Süßigkeiten, Keksen oder vergleichbaren Kleinigkeiten, sind aus pädagogischen, gruppenbezogenen oder jahreszeitlichen Gründen zulässig, diese werden vor der Lerngruppe transparent geklärt.
Vergünstigungen sind nur für die gesamte Lerngruppe transparent und aus bestimmten Anlässen heraus zu gewähren.

5.2 Geldgeschäfte

Religionslehrkräfte tätigen keinerlei außerschulischen Geldgeschäfte mit Schülerinnen und Schüler. Religionslehrkräfte schenken und leihen Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kein Geld.

6. Disziplinierungsmaßnahmen

Einzelne Schülerinnen und Schüler dürfen nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig. Eine solche Maßnahme ist auf kollegialer Ebene abzusprechen und zeitnah transparent zu machen, bspw. gegenüber der Klassenleitung, der Klassen- oder Fachkonferenz, der Schul- oder Gemeindeleitung o.ä..

7. Veranstaltungen mit Übernachtung

7.1 Zusammensetzung des Leitungsteams

Klassenfahrten, Kursfahrten, TROs sowie Ausflüge mit Übernachtung werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung sowie des TB-Religionsunterricht sowie der Information der Sorgeberechtigten.

7.2 Veranstaltungen mit Übernachtungen

Schüler*innen übernachten in nach Geschlechtern getrennten Zimmern. Sie übernachten nicht im Zimmer der Religionslehrkräfte. Ausnahmen aufgrund der räumlichen Situation bedürfen der vorherigen Information der Schulleitung, der Kinder und Jugendlichen sowie der Sorgeberechtigten.

7.3 Betreten von Schlafzimmern

Vor dem Betreten von Schüler*innenzimmern wird prinzipiell angeklopft und gewartet, bis die Tür geöffnet wird bzw. das Zeichen zum Eintreten gegeben wird. Sowohl bei begründetem Verdacht einer Regelübertretung als auch in Notfallsituationen ist ein sofortiges Eintreten – unbeschadet der Transparenzpflicht – möglich. Religionslehrkräfte halten sich niemals alleine mit einer/m Schüler*in in einem (Schlaf-) Raum bei geschlossener Tür auf.

7.4 Einzelgespräche auf Fahrten

Vor Einzelgesprächen fragen die Religionslehrkräfte die/den Schüler*in, ob das Gespräch bei geöffneter Tür stattfinden soll. Einzelgespräche in geschlossenen Räumen werden mit der anderen Begleitperson vorab abgesprochen oder sie wird unmittelbar danach darüber informiert.

8. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodexes

8.1 Transparenz

Im Schulalltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodexes aus Versehen, aus Unbedacht oder aus einer Notwendigkeit herauskommen. Zur Klärung und ggf. zur Aufarbeitung bedarf es in einem solchen Fall einer besonderen Transparenz. Religionslehrkräfte legen eigene Übertretungen des Verhaltenskodexes oder die von Kolleg:innen gegenüber dem Teilbereich RU in eigener Initiative offen, gegebenenfalls auch gegenüber der Leitung der Gemeinde oder der Schulleitung. Bei Fahrten sind die anderen Begleitpersonen zu informieren.

8.2 Ansprechen als kollegiale Umgangskultur

Religionslehrkräfte dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern und dessen Wirkung hin angesprochen werden.

8.3 Geheimhaltung

Alles, was Religionslehrkräfte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an öffentlichen Schulen oder in Gemeinden sagen oder tun, dürfen Schülerinnen und Schüler weitererzählen: Es gibt darüber keine Vertraulichkeit oder Geheimhaltung.

8.4 Kollegialer Austausch, Kollegiales Feedback gegenüber dem Dienstgeber

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig auf den zweimal im Schuljahr stattfindenden Dienstbesprechungen thematisiert. Die Religionslehrkräfte haben dort jederzeit die Möglichkeit Anmerkungen, Anregungen und Fragen hinsichtlich der Handhabung des Schutzkonzeptes zu äußern.

9. Beschwerdemanagement für Schülerinnen und Schüler

9.1 Beschwerdemöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler werden im Religionsunterricht grundsätzlich dazu ermutigt, die jeweiligen Vertrauens- bzw. Beratungslehrer:innen, Präventionsbeauftragen, Klassenlehrer:innen, Schul- oder Gemeindeleitungen oder andere Verantwortliche ins Vertrauen zu ziehen, wenn sie Übertretungen des Verhaltenskodexes durch Mitarbeitende der Schule bzw. Gemeinde vermuten oder wahrnehmen.

9.2 Selbstverpflichtung der Religionslehrkräfte gegenüber den Schülerinnen und Schüler

Religionslehrkräfte verpflichten sich, die ihnen gegenüber geäußerten Befürchtungen, Wahrnehmungen und Beschwerden der Schülerinnen und Schüler ernst zu nehmen und ihnen verantwortungsvoll professionelle Beratung und Unterstützung zu vermitteln.

Oktober 2025

Bibliographie:

[1]: https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/Dokumentencenter/extern/Amtsblaetter/aktuelles_Jahr_Monatsausgaben/2022-02_Amtsblatt_Anlage_Praeventionsordnung.pdf

[2]: "Die bildende Kraft des Religionsunterrichtes. Zur Konfessionalität des Katholischen Religionsunterrichtes", ´Die Deutschen Bischöfe Nr. 56´, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1996, S. 35;

[3] https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/

[4]:
https://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Seelsorge/EB_Was_tun_gegen_Mitssbrauch.pdf https://www.elternbriefe.de/die-elternbriefe/thematische-elternbriefe/elternbrief-sexuelle-gewalt/

Erarbeitung und Veröffentlichung

Das vorliegende Schutzkonzept der Religionslehrkräfte an öffentlichen Schulen und in Gemeinden wurde unter Beteiligung der MAV erarbeitet. Religionslehrkräfte hatten die Möglichkeit, Ergänzungen zum Entwurf einzubringen und nutzten diese. Nach Vorstellung und Diskussion der insoweit ergänzten Fassung in den Dienstbesprechungen zum Schuljahr 2025/26 wird das Schutzkonzept im Einvernehmen mit dem diözesanen Präventionsbeauftragten zum 01.11.2025 in Kraft gesetzt.